

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Steuergesetzteilrevision 2026

Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

1.1 Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es wurde seither mehreren kleinen Änderungen und vier umfassenden Teilrevisionen unterzogen. Die letzte grössere Steuergesetzteilrevision vom 22. Mai 2019 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Ihr zentrales Anliegen war die Aufhebung der Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) bei den juristischen Personen. Im Weiteren wurden ein Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die Patentbox (ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten) eingeführt und die Besteuerung von stillen Reserven der ehemaligen Statusgesellschaften geregelt. Als standortpolitische Kompensationsmassnahme wurden der Gewinnsteuer- und Minimalsteuersatz reduziert und den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden ein Ausgleich der damit verbundenen Steuermindereinnahmen bis 2031 zugesichert. Ein wesentlicher Bestandteil der Revision bildete auch die Anpassung des Steuergesetzes an verschiedene Vorschriften des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11), insbesondere in den Bereichen Quellensteuer, Steuerstrafrecht und Steuererlass. Im Zuge der letzten Steuergesetzteilrevision vom 16. Dezember 2020 wurde zur Entlastung tiefer bis mittlerer Einkommen ein degressiver Entlastungsabzug per 1. Januar 2022 eingeführt, dessen Höhe vom Reineinkommen, Reinvermögen sowie von der Anzahl Kinder abhängt. Dieser Sozialabzug kann zusätzlich zu den bisherigen Sozialabzügen geltend gemacht werden. Gleichzeitig wurde der bisherige Alters-/Rentnerabzug degressiv ausgestaltet.

1.2 Aufgrund verschiedener Änderungen im Bundesrecht ist seither erneut Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene entstanden. Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthaltenen Vorschriften ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Gleichzeitig hat in gewissen Bereichen auch eine Anpassung an das Bundesgesetz über die di-

rekte Bundessteuer zu erfolgen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes gilt es daher, das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht anzupassen. Gegenstand der Anpassungen sind das Kapitaleinlageprinzip (während eines Kapitalbands geleistete Einlagen und Aufgelder), die Besteuerung von Leibrenten und Verpfändungen, die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die Abziehbarkeit von finanziellen Sanktionen, kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Limited Qualified Investor Funds, L-QIF), der Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken, die Umrechnung von Reingewinn und Eigenkapital, die auf eine ausländische Währung lauten, in Schweizer Franken sowie die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis.

1.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund von parlamentarischen Vorstößen, die vom Kantonsrat erheblich erklärt wurden (vgl. Ziff. 2.3). Sie haben steuerliche Entlastungsmassnahmen sowie die Anpassung der kalten Progression zum Gegenstand. Dementsprechend sollen zur steuerlichen Entlastung steuerpflichtiger natürlicher Personen folgende Abzüge erhöht werden: Sozialabzug für Ehepaare (auf Fr. 10 400.--), Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige (auf Fr. 5200.--), Sozialabzug für minderjährige und volljährige Kinder (auf Fr. 11 000.-- bzw. Fr. 13 000.--), Sozialabzug für alleinerziehende Personen (auf Fr. 8800.--). Im Weiteren sollen die Maximalbeträge des Versicherungs- und Sparkapitalzinsabzugs (auf Fr. 10 400.-- für Ehepaare, auf Fr. 5200.-- für übrige Steuerpflichtige und auf Fr. 600.-- pro Kind), des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs (auf Fr. 10 000.--) und des Abzugs für Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (auf Fr. 16 000.--) angehoben werden. Zudem sollen der Entlastungsabzug für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige mit Kindern erhöht und zum Ausgleich der teuerungsbedingten kalten Progression der Einkommenssteuertarif angepasst werden. Als weitere Entlastungs-, aber auch wettbewerbsspolitische Massnahme soll die Besteuerung hoher Kapitaleinkünfte reduziert werden (Senkung des Maximalsatzes auf 1.8 %).

1.4 Ein thematischer Schwerpunkt der Revision bildet auch die Anpassung des Steuergesetzes an die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) und des Steuerharmonisierungsgesetzes zur Umsetzung des elektronischen Verfahrens zwischen steuerpflichtigen Personen und Steuerbehörden.

1.5 Mit der Steuergesetzteilrevision sind keine nennenswerten personellen Auswirkungen verbunden. In finanzieller Hinsicht ist mit Steuermindereinnahmen in der Höhe von insgesamt 72.73 Mio. Franken zu rechnen (Kanton: 31.78 Mio. Franken, Bezirke: 14.89 Mio. Franken, Gemeinden: 22.65 Mio. Franken, röm.-kath. Kirchgemeinden: 2.95 Mio. Franken, evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.46 Mio. Franken). Die Vorlage soll im Wesentlichen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung von harmonisierungsrechtlichen Vorschriften richtet sich nach Bundesrecht.

2. Ausgangslage

2.1 Zentrales Anliegen einer jeden Teilrevision des Steuergesetzes ist die rechtzeitige Überführung der bundesrechtlichen Vorgaben ins kantonale Recht. Es ist Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthaltenen Vorgaben im Steuergesetz umzusetzen. Das als Rahmengesetz konzipierte Steuerharmonisierungsgesetz belässt den kantonalen Gesetzgebern je nach Regelungsdichte einer umzusetzenden Norm einen mehr oder weniger grossen Gestaltungsspielraum. Eine eigentliche Autonomie besteht für die Kantone lediglich bei der Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften, die nicht rechtzeitig ins Steuergesetz überführt werden konnten, wurden vom Regierungsrat aus Transparenzgründen in der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (ÜVStHG, SRSZ 172.214) aufgenommen. Sie sind im Rahmen der anstehenden Steuergesetzteilrevision ins Steuergesetz zu überführen. Wie bereits bei den letzten beiden Anpassungen

der ÜVStHG vom 30. November 2021 und 20. Dezember 2022 ausgeführt, besteht bei der Umsetzung der für die Steuergesetzteilrevision massgebenden harmonisierungsrechtlichen Vorschriften für den Kanton kein Gestaltungsspielraum. Weil Deklaration und Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer gleichzeitig erfolgen, kann eine Angleichung des Steuergesetzes an einzelne Bestimmungen des DBG deren gemeinsame Anwendung erleichtern.

2.2 Zurzeit besteht Anpassungsbedarf bezüglich folgender Bundesgesetze, die harmonisierungsrechtliche Bestimmungen enthalten:

- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 (AS 2018 7897), Inkrafttreten: 1. Januar 2019;
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2), Inkrafttreten: 1. Juli 2021;
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (AS 2020 5121), Inkrafttreten: 1. Januar 2022;
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 (AS 2021 673), gestaffeltes Inkrafttreten: 1. Januar 2022 bis 1. Januar 2024;
- Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220), Revision des Aktienrechts vom 19. Juni 2020, Inkrafttreten: 1. Januar 2023;
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31), Inkrafttreten: 1. März 2024;
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 (AS 2023 38), Inkrafttreten: 1. Januar 2025;
- Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 14. Juni 2024 (BBI 2024 651), Inkrafttreten: voraussichtlich 1. Januar 2025.

2.3 Folgende parlamentarische Vorstösse wurden vom Kantonsrat erheblich erklärt:

- Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip; erheblich erklärt am 25. Mai 2022;
- Postulat M 22/22: Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – Jetzt; erheblich erklärt am 29. Juni 2023;
- Postulat P 21/22: Potenzial gezielter und wirksamer steuerlicher Entlastungen; erheblich erklärt am 29. Juni 2023;
- Postulat M 3/23: Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen; erheblich erklärt am 20. September 2023;
- Postulat M 18/23: Automatische Anpassung der «kalten Progression»; erheblich erklärt am 24. April 2024.

Die Postulate M 22/22, P 21/22, M 3/23 und M 18/23 haben Steuerentlastungen zum Gegenstand. Thematisiert werden die Erhöhung von Sozialabzügen und allgemeinen Abzügen sowie Tarifieranpassungen wegen der hohen Teuerung und steigender Krankenkassenprämien, die auch aufgrund der guten Lage und Entwicklung des Staatshaushaltes gerechtfertigt seien. Zudem sei zur Erhöhung der Steuerattraktivität die Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen wegen der im Vergleich zu anderen Kantonen hohen Steuerbelastung anzupassen. Im Weiteren sei beim Ausgleich der kalten Progression ein Systemwechsel zu einem indexbasierten, automatischen und jährlichen Ausgleich zu vollziehen (bei allen Tarifen des Steuergesetzes und bei den Abzügen). Alle erheblich erklärten Postulate bilden Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzteilrevision. Behandelt wird auch das Postulat P 10/21 (Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip), das eine Besteuerung der Vergütung des vom Eigentümer einer Photovoltaikanlage ins Stromnetz eingespeisten Stroms nach dem Nettoprinzip verlangt. Danach soll derjenige Betrag besteuert werden, der vom Verkaufserlös für den Solarstrom nach Abzug der Kosten für den Strombezug aus dem Netz verbleibt.

3. Revisionsziele

Ziel der vorliegenden Steuergesetzteilrevision ist eine steuerliche Entlastung natürlicher Personen, die derzeit mit steigenden Preisen und Lebenshaltungskosten konfrontiert sind. Während von einer Erhöhung der Sozialabzüge alle Steuerpflichtigen profitieren, sollen mit der Erhöhung des Versicherungs- und Sparkapitalzinsabzugs und der Maximalbeträge bei den Abzügen von Kinderdrittbetreuungskosten und von Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gezielt bestimmte Personengruppen entlastet werden, die von steigenden Krankenkassenprämien, Kinderdrittbetreuungs- und Bildungskosten betroffen sind. Dem allgemeinen Preisanstieg (Teuerung) soll mit einem Ausgleich der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif Rechnung getragen werden. Mit der vorgesehenen Senkung des Maximalsatzes sollen Kapitalleistungsempfänger entlastet und die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz bei der Besteuerung hoher Kapitalleistungen verbessert werden. Im Weiteren soll mit der Einführung des elektronischen Steuerverfahrens ein nachhaltiger Effizienzgewinn für Steuerpflichtige und Steuerbehörden erreicht werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde mit der Einführung der eDeklaration NP (elektronische Einreichung der Steuererklärung für natürliche Personen) bereits umgesetzt. Diese soll für juristische Personen aller Voraussicht nach für die Steuerperiode 2026, evtl. bereits für die Steuerperiode 2025, auch eingeführt werden. Die Umsetzung von Bundesvorschriften im kantonalen Steuergesetz dient dem Ziel der Harmonisierung des Steuerrechts von Bund und Kantonen.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

4.1 Entlastungsmassnahmen

Zur Entlastung aller steuerpflichtigen natürlichen Personen sollen folgende Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e StG) erhöht werden:

- für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, von bisher Fr. 6400.-- auf Fr. 10 400.--;
- für übrige Steuerpflichtige von bisher Fr. 3200.-- auf Fr. 5200.--;
- für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen von bisher Fr. 9000.-- auf Fr. 11 000.--;
- für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, die in Aus- oder Weiterbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, von bisher Fr. 11 000.-- auf Fr. 13 000.--;
- für alleinerziehende Personen mit einem minderjährigen Kind von bisher Fr. 6300.-- auf Fr. 8800.--; die Erhöhung des Abzugs bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person soll aufgehoben werden.

Zur gezielten Entlastung von Familien und Personen mit Kindern soll auch der vom Einkommen und Vermögen abhängige (degressive) Entlastungsabzug gemäss § 35 Abs. 1a StG erhöht werden. Dazu sollen die Schwellen für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige von bisher Fr. 70 000.-- (Bst. a) bzw. Fr. 35 000.-- (Bst. b) auf Fr. 80 000.-- bzw. Fr. 40 000.-- erhöht werden. Zudem soll der die Bemessungsgrundlage erhöhende Betrag für Kinder von bisher Fr. 25 000.-- (Bst. c) auf Fr. 30 000.-- angehoben werden.

Zur Entlastung von Personen, die entsprechende Prämien bzw. Kosten zu tragen haben, sollen die Maximalbeträge der allgemeinen Abzüge nach § 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 Bst. e und g StG wie folgt erhöht werden:

- auf Fr. 10 400.-- (Ehepaare; bisher Fr. 6400.--) bzw. auf Fr. 5200.-- (übrige Steuerpflichtige; bisher Fr. 3200.--) für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter § 33 Abs. 1 Bst. f StG fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien; für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a erhöhen sich diese

- Ansätze wie bisher um die Hälfte; zudem erhöhen sich diese Abzüge für jedes Kind, für das ein Abzug gemäss § 35 Abs. 1 StG geltend gemacht werden kann, neu um Fr. 600.-- (bisher Fr. 400.--);
- auf Fr. 10 000.-- (bisher Fr. 6000.--) für nachgewiesene Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt;
 - auf Fr. 16 000.-- (bisher Fr. 12 000.--) für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten.

Teil der Entlastungsmassnahmen bildet auch eine tarifliche Anpassung der Besteuerung von Kapitaleistungen (§ 38 StG). Der maximale Steuersatz von bisher 2.5 % soll auf 1.8 % gesenkt werden (einfache Steuer). Ziel dieser Massnahme ist auch eine Erhöhung der Attraktivität des Kantons Schwyz bei der Besteuerung hoher Kapitaleistungen.

4.2 Ausgleich der kalten Progression

Erhält eine steuerpflichtige Person von ihrem Arbeitgeber einen Teuerungsausgleich auf ihren Einkünften, hat dies lediglich ein nominell, nicht aber ein real höheres Einkommen zur Folge. Trotzdem unterliegt diese Person wegen der Anwendung eines höheren Steuersatzes einer höheren Belastung bei der Einkommenssteuer, so dass sie trotz gleicher Kaufkraft höhere Steuern zu bezahlen hat. Dieser Effekt wird als «kalte Progression» bezeichnet. Ein Nichtausgleich der kalten Progression steht im Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die kalte Progression führt auch zu unerwünschten Verzerrungen der Steuerlastverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Je nachdem, wie stark die Steigung des Steuertarifs in dem für den einzelnen Steuerpflichtigen massgebenden Bereich ist, fällt die zusätzliche Steuerbelastung unterschiedlich hoch aus. Die kalte Progression tritt nur bei progressiven Steuertarifen auf und wirkt sich in den steil ansteigenden Tarifbereichen am stärksten aus. Die Einkommenssteuer weist einen progressiven Tarif auf (§§ 36 und 36a StG). Demgegenüber haben die Vermögenssteuer (§ 48 Abs. 1 StG), die Gewinnsteuer (§§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 StG) und die Minimalsteuer (§ 82 Abs. 1 StG) einen proportionalen Steuersatz. Bei diesen führen Erhöhungen der Steuerbemessungsgrundlage nicht zur Anwendung eines höheren Steuersatzes, weshalb die unerwünschten Effekte der kalten Progression nicht eintreten und demnach auch nicht auszugleichen sind.

Gemäss § 49 Abs. 1 StG sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 % verändert. Ausserdem können zu diesem Zweck die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 StG sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a StG der Teuerung angepasst werden. Gemäss § 49 Abs. 2 StG nimmt der Kantonsrat die Anpassungen mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor. In § 49 StG wird ausschliesslich ein Ausgleich für die Tarife der Einkommenssteuer vorgesehen und nicht für die übrigen Tarife des Steuergesetzes. Im Kanton Schwyz wurde die kalte Progression letztmals im Rahmen der Steuergesetzteilrevision vom 18. März 2009 per 1. Januar 2010 ausgeglichen. Weil mit der Steuergesetzteilrevision vom 18. März 2009 auch der massgebende Indexstand auf 100.8 Punkten festgelegt wurde, ist der nun anstehende Ausgleich auf diesen Stand und nicht auf denjenigen des letzten Ausgleichs (103.5 Punkte) zu beziehen, zumal damals – wegen Steuerfussenkungen – nur ein teilweiser Ausgleich (5 %) auf den einzelnen Stufen des Einkommenssteuertarifs stattgefunden hat.

Der LIK belief sich per August 2024 auf 109.9 Punkte. Mit der sich daraus ergebenden LIK-Veränderung von 9 % ($[109.9 - 100.8] / 100.8$) ist die von § 49 Abs. 1 StG für einen Ausgleich vorgeschriebene Veränderung von 10 % noch nicht erreicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass

diese Schwelle in den kommenden Monaten überschritten werden könnte. Daher soll in der anstehenden Steuergesetzteilrevision ein Ausgleich der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif (§§ 36 und 36a StG) im Umfang von 10 % vorgenommen werden. Bei den Abzügen soll jedoch auf einen Ausgleich der kalten Progression verzichtet werden, da diese ohnehin erhöht werden sollen (vgl. Ziff. 4.1). Darüber hinaus soll auch die Bestimmung zum Ausgleich der kalten Progression (§ 49 StG) revidiert werden. Vorgesehen ist eine automatische Anpassung (Indexierung), die neu in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt und alle drei Jahre vollzogen werden soll (Systemwechsel).

4.3 Elektronisches Steuerverfahren

Am 24. April 2024 hat der Kantonsrat eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verabschiedet, die neu für den ganzen Kanton geltende Bestimmungen zum elektronischen Verkehr zwischen Behörden und Bürgern zum Gegenstand hat (elektronische Eingaben, Akteneinsicht und Eröffnung gemäss §§ 17a, 22a und 33a VRP). Der konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen, sollte jedoch in der ersten Jahreshälfte 2025 erfolgen. Zudem sind am 1. Januar 2024 die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes zum elektronischen Verfahren im Steuerbereich in Kraft getreten (Art. 38b StHG). Zur Umsetzung und Ergänzung der neuen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Steuerharmonisierungsgesetzes soll im Steuergesetz das Verfahrensrecht, welches das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden betrifft, entsprechend angepasst werden. Zur Einführung elektronischer Verfahren besteht nach der Übergangsbestimmung des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von drei Jahren ab dessen Inkrafttreten, wohingegen das Steuerharmonisierungsgesetz keine genauen zeitlichen Vorgaben macht. Nicht betroffen von den neuen Vorgaben zum elektronischen Verfahren ist das Amtshilfeverfahren unter Steuerbehörden und zwischen Steuerbehörden und anderen Behörden, wofür bereits rechtliche Grundlagen im StG bestehen (vgl. §§ 131 Abs. 2 und 132 Abs. 3 StG). Diese sind teilweise zu ergänzen (auch auf Verordnungsebene).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage

§ 5 Abs. 2 Bst. b bis g sowie h (neu)

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sehen in der Regel vor, dass Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in dem Staat besteuert werden, in dem diese physisch ausgeübt wird. Mit der sich zunehmend verbreitenden Telearbeit würde sich somit das Besteuerungsrecht von demjenigen Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, in jenen Staat, in dem die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz haben, verlagern. Die staatsvertraglichen Entwicklungen im Steuerbereich (DBA) gehen dahin, dass in ausländischen Staaten für einen Schweizer Arbeitgeber verrichtete Telearbeit bis zu einem gewissen Grad weiterhin von der Schweiz besteuert werden kann, auch wenn die Arbeit nicht physisch in der Schweiz verrichtet wird. Derzeit sehen Abkommen mit Frankreich und Italien entsprechende Regelungen vor. Das neue Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 14. Juni 2024 dient der Umsetzung dieser neuen staatsvertraglichen Regelungen durch die Schweiz. Damit soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten. Die massgebenden harmonisierungsrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind im Wesentlichen in § 5 Abs. 2 Bst. b aufzunehmen. Weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Steuerpflicht von Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder beim Transport auf der Strasse nach dem bisherigen § 5 Abs. 2 Bst. g (neu Bst. h). Dieser ist in drei Bereichen anzupassen. Neu wird die tatsächliche Verwaltung als wirtschaftlicher Anknüpfungspunkt berücksichtigt (erster Halbsatz). Zudem wird die Ausnahmebestimmung auf Schiffe eingegrenzt, die unter Schweizer Flagge fahren (völkerrechtliches Flaggenprinzip) und vom Arbeitgeber selbst betrieben werden (zweiter Halbsatz). Nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen somit

Agenturen, die Personen anstellen und an Schiffsbetreiber verleihen und selbst über keine eigenen Seeschiffe verfügen.

§ 7 Abs. 1

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 StG erfolgt die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke (wirtschaftliche Zugehörigkeit) im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Der zweite Satz erklärt für die interkommunale Steuerauscheidung die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode als massgebend (Stichtagsprinzip). Die Regelung der interkommunalen Steuerauscheidung steht in der Zuständigkeit der Kantone. Das Abstellen auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (zweiter Satz) hat sich in der Praxis als sehr komplex erwiesen, da die interkantonale bzw. interkommunale Steuerauscheidung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können: Sofern im Laufe eines Jahres ein steuerlicher Anknüpfungspunkt entfällt (z. B. infolge Verkaufs einer Liegenschaft oder Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit), können die steuerlichen Betreffnisse (z. B. Mieterträge aus der Liegenschaft oder Gewinn aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit) interkommunal nicht mehr am Ort der gelegenen Sache oder am Geschäftsort besteuert werden, wenn auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode abgestellt wird. Sie werden stattdessen dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen. Im interkantonalen Verhältnis bleibt demgegenüber die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes für die gesamte Steuerperiode bestehen, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird (Art. 4b Abs. 2 StHG; mit Aufteilung der Steuerfaktoren auf die betroffenen Kantone pro rata temporis). Die Stichtagsregelung von § 7 Abs. 1 Satz zwei StG führt auch zu einer unerwünschten Verschiebung der Steuererträge zwischen den kantonalen Gemeinwesen und zu Mehraufwand im Steuerbezug (Rück- oder Weiterüberweisung bereits geleisteter Akontozahlungen an den Steuerpflichtigen oder an das Hauptsteuerdomizil). Auch bei der privilegierten Besteuerung von stillen Reserven bei der Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität gemäss § 39b StG können die zu besteuern den stillen Reserven aufgrund der Stichtagsmethode unter Umständen nicht mehr dem bisherigen Geschäftsort zugewiesen werden. Auch zahlreiche andere Kantone (AG, BS, LU, NW, OW, SG, UR, ZG und ZH) kennen keine entsprechende Stichtagsregelung. Aus diesen Gründen soll § 7 Abs. 1 Satz zwei StG aufgehoben werden. Der Vorbehalt von § 7 Abs. 2 bis 5 StG in Satz 3 bleibt unverändert.

§ 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 StG bestimmt die Höhe des Steuersatzes für Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu entrichten haben. Nach der aktuellen Fassung bestimmt sich der Steuersatz nach dem im Kanton erzielten Einkommen. Demgegenüber erfolgt nach Art. 7 Abs. 2 DBG eine Besteuerung *mindestens* zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht. Da das Steuerharmonisierungsgesetz keinerlei Vorgaben dazu enthält, liegt die Festlegung des Steuersatzes bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton im internationalen Verhältnis (kein Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) in der kantonalen Kompetenz. Auch zahlreiche andere Kantone (z. B. AG, LU, NW, OW, SG, TG, ZG und ZH) kennen eine dem DBG entsprechende Bestimmung, d. h. einen Mindeststeuersatz. Ein solcher ermöglicht die Anwendung des Steuersatzes aufgrund des weltweiten Einkommens, vorausgesetzt, dieser ist höher als der Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht. Aus diesem Grund soll § 8 Abs. 2 StG entsprechend angepasst werden. Im Weiteren sollen neben den Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten neu Grundstücke im Kanton in die Bestimmung aufgenommen werden. Dies entspricht auch dem Wortlaut von § 7 Abs. 3 StG, wonach Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen

Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern haben.

§ 19 Abs. 4

Die neu eingefügte Bestimmung (Bst. b) schliesst bei den Selbstständigerwerbenden eine Besteuerungslücke bezüglich Teilveräusserungsverlusten, sofern diese bei der Grundstückgewinnsteuer (§§ 119 Abs. 2 i. V. m. 173 Abs. 1 Bst. c StG) und bei der Einkommenssteuer steuermindernd geltend gemacht wurden. Die dadurch entstehende Doppelberücksichtigung des Teilveräusserungsverlustes wird beseitigt, indem der Teilveräusserungsverlust bei der Einkommenssteuer nachbesteuert wird.

§ 21a Abs. 1

Das Kapitaleinlageprinzip ermöglicht, dass nicht nur Grund- oder Stammkapital, sondern auch Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, an diese ohne Einkommenssteuerfolgen zurückbezahlt werden können (§ 21a Abs. 1 StG). Vorbehalten bleibt § 21a Abs. 2 StG, wonach die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar ist, wenn eine an einer schweizerischen Börse kotierte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach § 21a Abs. 1 StG nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven ausschüttet. Die Einführung des Kapitalbands auf den 1. Januar 2023 im Rahmen der Aktienrechtsreform bezweckt eine zusätzliche Flexibilisierung der Kapitalvorschriften für Aktiengesellschaften, in dem der Verwaltungsrat statutarisch ermächtigt werden kann, das Aktienkapital bis zu 50 % zu erhöhen oder zu reduzieren. Das Kapitalband kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann durch eine erneute Änderung der Statuten die Grundlage für ein weiteres Kapitalband geschaffen werden. Art. 7b Abs. 6 StHG (in Kraft seit 1. Januar 2023) bringt das Kapitaleinlageprinzip mit der Einführung des Kapitalbands in Einklang. Er soll verhindern, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionäre steuerliche Vorteile zu erwirken, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten und steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, sieht Art. 7b Abs. 6 StHG vor, dass die Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen sind, was einer Nettobetrachtung gleichkommt. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während der Dauer des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Art. 7b Abs. 6 StHG wurde auf den 1. Januar 2023 in § 2d ÜVStHG aufgenommen und wird nun ins Steuergesetz überführt.

§ 23 Abs. 4

Bisher wurden Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung zu 40 % als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Neu wird deren Besteuerung den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechend flexibilisiert. Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften des am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Art. 7 Abs. 2 StHG) sehen unter anderem vor, dass sich der Ertragsanteil bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG, SR 221.229.1) unterstehen, in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) berechnet. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Abs. 4 Bst. a Ziff. 2). Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, beträgt der Ertragsanteil 70 % dieser Leistungen (Bst. b). Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Bst. c Ziff. 2).

§ 25 Bst. e bis k sowie l (neu)

Die Änderung von Bst. e ist redaktionell bedingt (Verweis neu auf § 24 Bst. e StG). Der Steuerfreibetrag für die Besteuerung des Soldes für Milizfeuerwehrdienst (Bst. f) wurde im Rahmen der Totalrevision der Schadenwehrverordnung (heute: Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 [FSV, SRSZ 530.111]) im Sinne einer «Anhanggesetzgebung» per 1. Januar 2013 ins Steuergesetz eingefügt. Die massgebende harmonisierungsrechtliche Grundlage (Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG) wurde damals stark verkürzt wiedergegeben (Bst. f). Daher soll Bst. f neu an den ausführlichen Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG angepasst werden. Auch in zahlreichen anderen Kantonen (AG, BE, BS, LU, NW, OW, SG, TG, UR, ZG und ZH) wurde Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG wortgleich ins jeweilige Steuergesetz überführt. Zudem soll der kantonale Freibetrag von Fr. 5000.-- an den jeweils geltenden Freibetrag des Bundes gekoppelt werden. Als Folge der jährlichen Anpassung der direkten Bundessteuer an die kalte Progression fallen der kantonale Freibetrag und der Bundesfreibetrag immer weiter auseinander, was die Veranlagung des Soldes für Milizfeuerwehrdienst zunehmend erschwert. Für die Steuerperiode 2024 beträgt der Freibetrag beim Bund Fr. 5300.-- (Art. 24 Bst. f^{bis} DBG). Aus diesem Grund soll in Bst. f neu dynamisch auf den jeweils geltenden Bundesfreibetrag verwiesen werden. Dadurch kann eine laufende Anpassung des Steuergesetzes vermieden werden. Für die Steuerfreiheit des Soldes für Militär- und Schutzdienst sowie des Taschengeldes für Zivildienst wird aus redaktionellen Gründen neu ein eigener Buchstabe vorgesehen (Bst. g). Gemäss Bst. l sind neu Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) von der Einkommenssteuer ausgenommen. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 ÜLG haben Personen ab 60 Jahren, die ausgesteuert sind, Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum Zeitpunkt, in dem sie das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) erreichen oder die Altersrente frühestens vorbeziehen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des Referenzalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben werden. Personen gelten als ausgesteuert, wenn sie ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgeschöpft haben oder wenn ihr Anspruch auf ALV-Taggelder nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erloschen ist und anschliessend keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann (Art. 3 Abs. 2 ÜLG). Die Überbrückungsleistungen bestehen gemäss Art. 4 Abs. 1 ÜLG aus der jährlichen Überbrückungsleistung und der Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten. Im Anhang zum ÜLG ist vorgesehen, dass Einkünfte aufgrund des ÜLG beim Bund und in den Kantonen steuerfrei sind (Art. 24 Bst. k DBG; Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG). Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG wurde in der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz mit Geltung für alle nach dem 1. Juli 2021 ausgerichteten Überbrückungsleistungen umgesetzt (§§ 2c und 3 Abs. 3 ÜVStHG). § 2c ÜVStHG wird nun ins Steuergesetz überführt. Bisherige Bst. g bis j werden zu Bst. h bis k.

§ 29 Abs. 2 Bst. g (neu), Abs. 6 und 7 (neu)

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem harmonisierungsrechtliche Bestimmungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. g, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG und Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG), die am 1. Januar 2022 in der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen wurden (§ 2a ÜVStHG betr. Selbstständigerwerbende und § 2b ÜVStHG betr. juristische Personen). Diese Bestimmungen sind nun ins Steuergesetz zu überführen. Wie bisher sind bei den Selbstständigerwerbenden gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck weiterhin als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten abziehbar (§ 29 Abs. 2 Bst. g StG). Solche Sanktionen werden bei einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit verhängt, die gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen verstösst. Die Sanktion bezweckt, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, indem sie den

im Jahr der Erzielung versteuerten Anteil des Gewinns abschöpft, der aus dem Rechtsverstoss resultiert. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck sind im aktuellen Recht nur vereinzelt anzutreffen. Als Beispiel kann die verwaltungsrechtliche Einziehung nach Art. 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG, SR 956.1) betrachtet werden. Abs. 6 Bst. a sieht neu vor, dass neben Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger nach Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) auch Zahlungen von Bestechungsgeldern an Private nach Art. 322^{octies} StGB vom Abzug geschäfts- oder berufsmässig begründeter Kosten Selbstständigerwerbender ausgeschlossen sind. Art. 322^{octies} StGB ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Vom Abzug ausgeschlossen sind auch Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten (Abs. 6 Bst. b; z. B. Beratungsaufwand für illegale Tätigkeiten oder ein Mitarbeiterbonus für den Abschluss illegaler Geschäfte). Im Weiteren können gemäss Abs. 6 Bst. c auch sämtliche Bussen und Geldstrafen nicht abgezogen werden. Unter die in Abs. 6 Bst. d aufgeführten, ebenfalls nicht abziehbaren finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck fallen beispielsweise die Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen nach Art. 49a des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (KG, SR 251) und Verwaltungssanktionen nach Art. 60 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10). Sie werden von Verwaltungsbehörden verhängt. Die Nichtabziehbarkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck nach Abs. 6 Bst. c und d erstreckt sich auch auf ausländische Sanktionen. Sie findet ihre Grenze dort, wo ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist und somit gegen den schweizerischen «Ordre public» verstösst (Abs. 7 Bst. a). Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die Gründe für einen solchen Verstoss glaubhaft darzulegen. Liegt ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vor, kann die ausländische Sanktion steuerlich berücksichtigt werden. Im Weiteren sind Sanktionen ausländischer Straf- und Verwaltungsbehörden steuerlich abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten (Abs. 7 Bst. b). Für die Beurteilung der unter Abs. 6 und 7 aufgeführten Delikte sind die Strafgerichte und Verwaltungsbehörden des In- und Auslandes zuständig. Die steuerliche folgt der strafrechtlichen Beurteilung – gestützt auf einen Strafbefehl oder ein Strafurteil.

§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g

Spiegelbildlich zur geänderten Besteuerung von Leibrenten und Einkünften aus Verpfändung (§ 23 Abs. 4) ist auch der bisherige Abzug in § 33 Abs. 1 Bst. b StG anzupassen. Statt wie bisher 40 % der bezahlten Leibrenten kann neu der nach § 23 Abs. 4 Bst. c ermittelte Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG). Gemäss § 33 Abs. 1 Bst. g StG können in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Abs. 1 Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen für Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6400.-- abziehen. Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Maximalbetrag Fr. 3200.--. Die Abzüge sollen für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die gebundene Selbstvorsorge um die Hälfte und für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Sozialabzug gemäss § 35 Abs. 1 StG geltend machen können, um Fr. 400.-- erhöht werden. Vor dem Hintergrund steigender Krankenkassenprämien sollen die Abzüge für ungetrennte Ehepaare auf Fr. 10 400.-- und für die übrigen Steuerpflichtigen auf Fr. 5200.-- erhöht werden. Die Abzugserhöhung pro Kind soll auf Fr. 600.-- ansteigen. Bisher können gemäss Abs. 3 Bst. e die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, bis maximal Fr. 6000.-- von den Einkünften abgezogen werden, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Beim Bund und in zahlreichen anderen Kantonen liegt der Maximalabzug höher. Zur steuerlichen Entlastung von Personen mit Kinderdrittbetreuungskosten soll der Maximalabzug auf Fr. 10 000.-- erhöht werden. Abs. 3 Bst. g sieht vor,

dass die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.-- von den Einkünften abgezogen werden können, wenn ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt (Ziff. 1) oder das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Ziff. 2). Um Personen, die mit hohen Bildungskosten konfrontiert sind, steuerlich zu entlasten, soll der Maximalabzug auf Fr. 16 000.-- erhöht werden.

§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c

Zur steuerlichen Entlastung aller steuerpflichtigen natürlichen Personen sollen der Abzug für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Abs. 1 Bst. a) von bisher Fr. 6400.-- auf Fr. 10 400.-- und der Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen (Abs. 1 Bst. b) von bisher Fr. 3200.-- auf Fr. 5200.-- erhöht werden (Erhöhung um Fr. 2000.-- pro steuerpflichtige Person). Zur Entlastung Steuerpflichtiger mit Kindern sollen auch der Abzug für minderjährige Kinder (Abs. 1 Bst. c) von bisher Fr. 9000.-- auf Fr. 11 000.-- und der Abzug für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung (Abs. 1 Bst. d) von bisher Fr. 11 000.-- auf Fr. 13 000.-- erhöht werden (Erhöhung um Fr. 2000.-- pro Kind). Der Abzug für Personen, die minderjährige Kinder allein erziehen (Abs. 1 Bst. e) beträgt aktuell Fr. 6300.--. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um Fr. 3200.-- erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e StG werden an diese Erhöhung angerechnet. Die Abzugserhöhung bei Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person soll aufgehoben werden, da zwischenzeitlich der Kinderdrittbetreuungskostenabzug (per 1. Januar 2013) und der Entlastungsabzug (per 1. Januar 2022) eingeführt wurden, so dass sich eine Erhöhung des Alleinerziehendenabzugs bei Erwerbstätigkeit nicht mehr rechtfertigt. Im Gegenzug soll der Basisabzug nicht nur um Fr. 2000.--, sondern um Fr. 2500.-- auf neu Fr. 8800.-- angehoben werden. Für eine gezielte Entlastung von Familien soll der Entlastungsabzug gemäss Abs. 1a angepasst werden. Die in Abs. 1a Bst. a und b für Ehepaare und übrige Steuerpflichtige enthaltenen Schwellen von bisher Fr. 70 000.-- bzw. Fr. 35 000.-- sollen auf Fr. 80 000.-- bzw. Fr. 40 000.-- erhöht werden. Zudem soll die bisherige Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage für ein Kind in Abs. 1a Bst. c von bisher Fr. 25 000.-- auf Fr. 30 000.-- erhöht werden. Im Weiteren ist Abs. 1a Bst. c redaktionell anzupassen. Die Voraussetzung für eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Entlastungsabzugs ist zu präzisieren. Die Kinderabzüge nach Abs. 1 Bst. c bzw. d müssen nicht kumulativ geltend gemacht werden. Es genügt, wenn einer der beiden Abzüge geltend gemacht wird. Das Wort «und» ist daher durch «oder» zu ersetzen.

§ 36 Abs. 1 und 3

Der Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2026 hat nach § 49 StG in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen. § 49 Abs. 1 StG sieht vor, dass die Einkommenssteuertarife nach einer Änderung des schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 % unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen sind. Der LIK belief sich per August 2024 auf 109.9 Punkte. Dies entspricht einer Veränderung des LIK um 9 %. Da von einem zeitnahen Erreichen der für einen Ausgleich der kalten Progression massgebenden Veränderung des LIK von 10 % (bei 110.88 Punkten) ausgegangen werden kann, soll der Einkommenssteuertarif in diesem Umfang angepasst werden. Für einen vollumfänglichen Ausgleich der kalten Progression werden die in §§ 36 f. StG enthaltenen Einkommensstufen bei gleich bleibenden Steuersätzen um 10 % erhöht (mit Aufrundung auf die nächsten Fr. 100.--). Dieser Ausgleichsmechanismus wurde auch beim letzten kantonalen Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2010 angewendet. Er führt dazu, dass Steuerpflichtige mit tiefen bis mittleren Einkommen, die im Bereich hoher Grenzsteuersätze (steiler

Kurvenverlauf) liegen, mehr entlastet werden, da sie von der kalten Progression wesentlich stärker betroffen sind als Steuerpflichtige, deren Einkommen sich im Bereich tiefer Grenzsteuersätze befinden (hohe Einkommen; flacher Kurvenverlauf). Der Ausgleich der kalten Progression führt beim Einkommenssteuertarif dazu, dass es künftig ein höheres steuerbares Einkommen braucht, bis derselbe Steuersatz wie bisher erreicht wird. Durch den Ausgleich der kalten Progression wird die bisherige Schwelle von Fr. 230 400.--, ab dem die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 % beträgt, neu auf Fr. 258 800.-- angehoben. Der bisherige Abs. 4 (Abrundung des steuerbaren Einkommens auf die nächsten hundert Franken) wird neu zu Abs. 3.

§ 36a

Durch den Ausgleich der kalten Progression erhöht sich die an den Tarif von § 36 anschliessende zusätzliche Stufe des Kantonssteuertarifs (unverändert 7 %) von bisher Fr. 155 500.-- auf neu Fr. 174 700.--. Die Schwelle, ab der die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 % beträgt, erhöht sich von bisher Fr. 385 900.-- auf neu Fr. 433 500.--.

§ 38 Abs. 1

Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 23 StG) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Zur Anwendung gelangt der ordentliche Einkommenssteuertarif. Aktuell beträgt die einfache Steuer maximal 2.5 %. Durch eine gezielte steuerliche Entlastung hoher bis höchster Kapitalleistungen soll die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz in diesem Segment erhöht werden. Die steuerliche Entlastung dieser Kapitalleistungen wird durch eine Senkung des Maximalsatzes auf 1.8 % erreicht.

§ 39

§ 39 StG regelt die Besteuerung von Geldspielgewinnen zum Sondersatz von einheitlich 15 % für den ganzen Kanton. Der bisherige Passus «und der Verrechnungssteuer unterliegen» hat seit der Revision der Besteuerung der Geldspielgewinne per 1. Januar 2019 seine Bedeutung verloren. Alle der Einkommenssteuer unterliegenden Geldspielgewinne (§ 25 Bst. i Ziff. 2 und Bst. j StG bzw. Art. 24 Bst. i^{bis} und j DBG) unterliegen auch der Verrechnungssteuer (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 [VStG, SR 642.21]). Daher kann der Passus ersatzlos gestrichen werden.

§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)

Die bisherige Regelung sieht für den Ausgleich der kalten Progression vor, dass die Tarife an die Teuerung angepasst werden müssen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 % gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung verändert (obligatorische Anpassung). Dabei sind die Belastungsverhältnisse zu wahren und die Teuerung, die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen zu berücksichtigen. Ein vollumfänglicher Ausgleich ist nicht vorgeschrieben. Zudem können die Abzüge (§§ 28, 33, 35 und 47 StG) und der Mindestbetrag bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a StG) der Teuerung angepasst werden (fakultative Anpassung). Für den Ausgleich der kalten Progression ist nach geltendem Recht der Kantonsrat zuständig, der die Anpassung mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vornimmt (bisheriger Abs. 2). Neu soll ein Systemwechsel zu einem Ausgleich erfolgen, der nur noch von der Veränderung des LIK abhängt (Abs. 1). Auf die Berücksichtigung weiterer Kriterien (Teuerung, Wirtschafts- und Finanzlage) wird verzichtet (automatische Indexierung). Auf die ausdrückliche Erwähnung der Wahrung der Belastungsverhältnisse kann ebenfalls verzichtet werden, da diese mit dem neuen System eingehalten wird. Ein automatischer Ausgleich der kalten Progression wird

auch vom Bund (Art. 39 DBG) und anderen Kantonen (LU, ZG und ZH) vorgesehen. Im Gegensatz zum Bund und zu diesen Kantonen, die einen jährlichen Ausgleich vorsehen, soll der Ausgleich nach dem neuen Abs. 2 alle drei Jahre auf den Beginn einer neuen Steuerperiode vorgenommen werden. Dadurch kann der Aufwand einer jährlichen Neuausschreibung der Tarife und Abzüge verhindert werden, der im Vergleich zur jährlich zu erwartenden geringen Entlastungswirkung pro steuerpflichtige Person in einem Missverhältnis stehen würde. Da von den negativen Folgen der kalten Progression ausschliesslich die progressiv ausgestalteten Tarife betroffen sind, wird wie bisher auf einen Ausgleich des Vermögenssteuersatzes (0.6 ‰, § 48 Abs. 1 StG), des Gewinnsteuersatzes (1.95 ‰; §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 StG) und des Minimalsteuersatzes (0.03 ‰, § 82 Abs. 1 StG) verzichtet. Aus demselben Grund soll neu auch bei den Sozialabzügen der Vermögenssteuer (§ 47 StG) auf einen Ausgleich verzichtet werden. Bei der Grundstückgewinnsteuer hat der Besitzesdauerabatt (§ 120 Abs. 3 StG) u. a. die Funktion der Berücksichtigung der Teuerung. Die kalte Progression soll neu immer vollumfänglich ausgeglichen werden, auch bei den Abzügen nach §§ 28, 33 und 35 StG und beim Mindestbetrag bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a StG) sowie neu auch bei den Freibeträgen und Freigrenzen beim Einkommen nach § 25 StG (steuerfreie Einkünfte). Gemäss § 49 Abs. 1 sollen nur die im Steuergesetz unmittelbar in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge, Freibeträge und Freigrenzen ausgeglichen werden. Dies trifft beispielsweise auf die Sozialabzüge nach § 35 Abs. 1 Bst. a bis f StG zu, nicht jedoch auf den Alters- und Rentnerabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. f StG und auf den Entlastungsabzug nach § 35 Abs. 1a StG. Ebenfalls nicht unter den revidierten § 49 fallen diejenigen Abzüge, Freibeträge und Freigrenzen, bei denen das kantonale Recht bezüglich der Höhe explizit auf Bundesrecht verweist oder das Steuerharmonisierungsrecht verbindliche Beträge vorschreibt (z. B. Art. 9 Abs. 2 StHG, wonach die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 7 und 7a StHG steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.-- abziehbar sind). Da der Ausgleichsumfang nach der neuen Fassung von § 49 nur noch von der Veränderung des LIK abhängt und der Ausgleichszeitpunkt sowie der massgebende Indexstand gesetzlich fixiert sind, besteht beim Entscheid über den Ausgleich der kalten Progression keinerlei Ermessen mehr (reiner Administrativentscheid). Aus diesem Grund soll die Zuständigkeit stufengerecht festgelegt werden und vom Kantonsrat auf den Regierungsrat (als Exekutivorgan) übergehen. Auch beim Bund erfolgt der Ausgleich der kalten Progression aus diesen Gründen und zur Gewährleistung einer zeitgerechten und automatischen Anpassung ohne Beteiligung der Legislative (vgl. Baumgartner, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage, Art. 39 N 9 f.). Der Regierungsrat beschliesst den Ausgleich der kalten Progression mindestens sechs Monate vor Beginn der betroffenen Steuerperiode (Abs. 2). Er passt die einzelnen auszugleichenden Tarifstufen und Abzüge (inklusive Freibeträge, Freigrenzen sowie Mindestbetrag bei der Besteuerung nach dem Aufwand) in einer Verordnung an, die im Amtsblatt publiziert wird. Anschliessend werden die angepassten Tarifstufen und Abzüge auf den 1. Januar des Folgejahres (neue Steuerperiode) ins Steuergesetz überführt. Für die Höhe des Ausgleichs ist jeweils der Indexstand per Ende März des jeweiligen Vorjahres massgebend. Beim ersten Ausgleich auf das Jahr 2029 wird zur Ermittlung des Ausgleichsumfanges der Indexstand per Ende März 2028 mit demjenigen per Ende Dezember 2025 verglichen, da die kalte Progression im Rahmen dieser Steuergesetzteilrevision auf den 1. Januar 2026 ausgeglichen wird (vgl. Erläuterungen zu §§ 36 f. und 250j Abs. 5). Die Anwendung der bisherigen Indexreihe (Dezember 2005 = 100) wird beibehalten (Abs. 3). Der Ausgleich nach neuem Recht ist zur Veranschaulichung wie folgt vorgesehen:

<i>1. Ausgleich</i>	
Ende März 2028	Massgebender Indexstand LIK ¹
Bis Ende Juni 2028	Beschluss des Regierungsrates Ausgleichsumfang: $\frac{\text{LIK (März 2028)} - \text{LIK (Dezember 2025)}}{\text{LIK (Dezember 2025)}}$

Anfang 2029	Inkrafttreten der angepassten Tarife und Abzüge etc.
<i>2. Ausgleich</i>	
Ende März 2031	Massgebender Indexstand LIK ¹
Bis Ende Juni 2031	Beschluss des Regierungsrates Ausgleichsumfang: $\frac{\text{LIK (März 2031)} - \text{LIK (März 2028)}}{\text{LIK (März 2028)}}$
Anfang 2032	Inkrafttreten der angepassten Tarife und Abzüge etc.
<i>3. Ausgleich</i>	
Ende März 2034	Massgebender Indexstand LIK ¹
Bis Ende Juni 2034	Beschluss des Regierungsrates Ausgleichsumfang: $\frac{\text{LIK (März 2034)} - \text{LIK (März 2031)}}{\text{LIK (März 2031)}}$
Anfang 2035	Inkrafttreten der angepassten Tarife und Abzüge etc.
<i>usw.</i>	

1) Indexreihe Dezember 2005 = 100

Bei einem negativen Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs (Abs. 4). Der Regierungsrat erlässt zu § 49 Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Für den Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2026 (vorgesehenes Inkrafttretensdatum der Steuergesetzteilrevision) gelten noch die Vorschriften des bisherigen § 49 StG.

§ 54 Abs. 2

Die Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen enthält eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG), wonach neben kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG neu auch solche nach Art. 118a KAG den übrigen juristischen Personen (§ 54 Abs. 1 Bst. b StG) gleichgestellt werden. Dabei handelt es sich um sogenannte Limited Qualified Investor Funds (L-QIF). Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:

- ausschliesslich qualifizierten Anlegern offensteht;
- für den Fall, dass sie ihre Mittel direkt in Immobilien anlegt, ausschliesslich Anlegern offensteht, die professionelle Kunden nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a–h FIDLEG (Bundesgesetz über Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 [SR 950.1]) sind;
- gemäss den Vorschriften der Art. 118g und 118h KAG verwaltet ist; und
- weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von der FINMA beaufsichtigt wird.

Der vorläufig in § 2f ÜVStHG aufgenommene revidierte Regelungsinhalt von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG ist nun ins Steuergesetz zu überführen.

§ 64 Abs. 3

Die Erläuterungen zu § 19 Abs. 4 gelten sinngemäss auch für juristische Personen.

§ 65 Abs. 1 Bst. h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

Die Erläuterungen zu § 29 Abs. 2 Bst. g, Abs. 6 und 7 gelten sinngemäss auch für juristische Personen mit Ausnahme der Geldstrafen, die auf juristische Personen keine Anwendung finden.

§ 72 Abs. 2

Die Änderung ist redaktionell bedingt. § 72 Abs. 2 Satz 2 StG, wonach Vereine und Stiftungen, die nach § 76 Abs. 1 StG besteuert werden, von der Gewinnsteuerfreigrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 1 StG ausgenommen sind, ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung hat nach Aufhebung von § 76 StG im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF, AS 2019 2395) im kantonalen Recht auf den 1. Januar 2020 ihre Bedeutung verloren.

§ 74 Abs. 7 (neu)

Der Beteiligungsabzug gemäss § 74 Abs. 1 StG bzw. Art. 69 DBG führt zu einer Ermässigung der Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Verhältnis des Nettoertrages aus Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. Vorausgesetzt wird, dass die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält. Für systemrelevante Banken wurde der Beteiligungsabzug im Steuerharmonisierungsgesetz auf den 1. Januar 2023 angepasst (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG). Ausgangspunkt war eine Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), die systemrelevante Banken zur Bildung genügender Eigenmittel verpflichtete, um eine Sanierung zulasten der Allgemeinheit (Steuerzahler) zu vermeiden (Art. 7 ff. BankG). Diese Verpflichtung kann dazu führen, dass diese Banken sogenannte TBTF-Instrumente (Too-big-to-fail-Instrumente) emittieren wie Bail-in-Bonds, Write-off-Bonds und Contingent Convertibles (CoCos). Die Emission von TBTF-Instrumenten muss bei systemrelevanten Banken nach Vorgaben der FINMA spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft erfolgen. Diese gibt die Mittel aus den TBTF-Instrumenten konzernintern an jene Konzerngesellschaften weiter, welche die Eigenmittel benötigen. Bei der Konzernobergesellschaft erhöht dies die Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen, da der Beteiligungsabzug tiefer ausfällt. Aus diesem Grund sieht Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG vor, dass der Zinsaufwand für TBTF-Instrumente nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands ist, der den Beteiligungsabzug reduziert. Zudem werden die an Konzerngesellschaften weitergegebenen Mittel aus TBTF-Instrumenten in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert. Durch diese Steuerentlastung wird der Kapitalaufbau systemrelevanter Banken erleichtert. Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG wurde in § 2 ÜVStHG umgesetzt. § 2 ÜVStHG wird nun ins Steuergesetz überführt.

§ 85 Abs. 2 und 3 (neu)

Die Revision des Aktienrechts per 1. Januar 2023 ermöglicht den Gesellschaften neu, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung festzulegen. Damit einhergehend wurde das Aktienrecht auf das Rechnungslegungsrecht abgestimmt. Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt weiterhin in Schweizer Franken. Das Steuerharmonisierungsgesetz wurde deshalb auf den 1. Januar 2023 dahingehend ergänzt, dass der steuerbare Reingewinn in Schweizer Franken umzurechnen ist, sofern der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet (Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG). Da der Reingewinn während eines Zeitraums, d. h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird, ist er aufgrund des durchschnittlichen Devisenkurses (Verkauf) der Steuerperiode umzurechnen. Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG wurde in § 2e ÜVStHG umgesetzt. § 2e ÜVStHG wird nun ins Steuergesetz überführt.

§ 86 Abs. 2 und 3 (neu)

Die Erläuterungen zu § 85 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss. Im Gegensatz zur Gewinnsteuer gilt für die Minimalsteuer das sogenannte Stichtagsprinzip (§ 86 Abs. 1 StG), wonach das massgebende Eigenkapital nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemessen wird. Dementsprechend ist für die Umrechnung des auf eine ausländische Währung lautenden Eigenkapitals der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode massgebend (Art. 31 Abs. 5 StHG).

§ 89 Abs. 2

Der bisherige Quellensteuertarif (9 %) für Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit und Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, kann aufgehoben werden. Die diesen Tarifen entsprechenden Tarifcodes (D, Ziffern 1 und 2) wurden zwischenzeitlich auf Bundesebene aufgehoben bzw. betreffend Ersatzeinkünfte einem neuen Tarifcode (G) zugewiesen. Die kantonale Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020 (KQStV, SRSZ 172.311) wurde bereits auf den 1. Januar 2021 entsprechend angepasst.

§ 93b Abs. 3

Nach dem bisherigen Wortlaut (Satz 1) tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen, sofern keine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) auf Antrag erfolgt. Neu werden bei den im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auch die ebenfalls betroffenen Bezirke und Kirchgemeinden aufgeführt. In der Steuerpraxis wurden die Bezirke und Kirchgemeinden bisher unter der Kategorie «Gemeinde» subsumiert.

§ 94 Abs. 1 Bst. a und b sowie c (neu), Abs. 2

Der neue Abs. 1 Bst. b regelt die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern, die in einem Nachbarstaat der Schweiz wohnen und Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erzielen, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Steuerabkommen mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird. Er stellt die quellensteuerliche Umsetzung der Bestimmung von § 5 Abs. 2 Bst. b dar (vgl. die dortigen Ausführungen). Die weiteren Anpassungen von § 94 betreffen die Ergänzung der tatsächlichen Verwaltung als Anknüpfungskriterium in Abs. 1 Bst. a und c und die Präzisierungen der Ausnahmebestimmung von Abs. 2 Bst. b (völkerrechtliches Flaggenprinzip und Betrieb des Seeschiffes durch den Arbeitgeber; vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Bst. h).

§ 100 Abs. 2

Vgl. Erläuterungen zu § 93b Abs. 3.

§ 101 Abs. 2

Vgl. Erläuterungen zu § 93b Abs. 3. Die Höhe der Bezugsprovision für den Schuldner der steuerbaren Leistung im Quellensteuerverfahren betreffend Kapitaleistungen bezieht sich nach der bisherigen Fassung auf die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Neu werden auch die ebenfalls betroffenen Bezirke und Kirchgemeinden aufgeführt.

§ 108 Abs. 1 und 2

Gemäss § 108 StG wird die Grundstückgewinnsteuer auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, wenn der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zur Verbesserung einer Ersatzliegenschaft verwendet wird. Beim veräusserten Grundstück kann es sich um ein zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörendes Grundstück (Abs. 1 Bst. a) oder

um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück (Abs. 1 Bst. b) handeln. Die Grundstückgewinnsteuer kann auch aufgeschoben werden bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a StG. Die Ersatzbeschaffungsfrist (Beginn und Dauer) wird vom Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgegeben (Art. 12 Abs. 3 Bst. d StHG: «innert angemessener Frist»). Diese Rechtslage hat in der Praxis verschiedentlich zu Rechtsunsicherheiten geführt. Aus diesem Grund sollen neu Fristbeginn und -dauer ausdrücklich im Steuergesetz geregelt werden. Nach der bisherigen Praxis wurde für Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des Geschäftsvermögens und von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Regel eine Frist von ein bis zwei Jahren nach der Grundstücksveräußerung (nachträgliche Ersatzbeschaffung) bzw. vor der Grundstücksveräußerung (vorgängige Ersatzbeschaffung) gewährt. Demensprechend soll die Frist für nachträgliche und vorgängige Ersatzbeschaffungen in § 108 StG neu auf zwei Jahre festgelegt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Veräußerung der Liegenschaft (rückwirkend für die vorgängige Ersatzbeschaffung). Massgebend ist der Grundbucheintrag. Die neue Frist gilt auch für die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (Bst. c). Der bisherige Abs. 2, wonach bei Vorausbeschaffungen der Aufschub sinngemäss gewährt wird, kann aufgehoben werden, da die Vorausbeschaffung neu in den angepassten Bst. a bis c (des ehemaligen Abs. 1) enthalten ist. Die Ersatzbeschaffungsfrist ist bei geschäftlichen Liegenschaften kürzer als bei Wohnliegenschaften (vgl. Erläuterungen zu § 109 Abs. 1 StG), da der Erwerb der Ersatzgrundstücke bzw. -beteiligungen zur Vermeidung eines Betriebsunterbruchs wesentlich schneller erfolgen muss.

§ 109 Abs. 1

Vgl. Erläuterungen zu § 108 Abs. 1 und 2 StG. Vom Steuerharmonisierungsgesetz wird für die Ersatzbeschaffung einer Wohnliegenschaft ebenfalls keine Frist vorgegeben (Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG: «innert angemessener Frist»). Gemäss bisherigem § 109 Abs. 1 StG beträgt die Frist «in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräußerung». Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll die Frist für nachträgliche und vorgängige Ersatzbeschaffungen in § 109 Abs. 1 StG neu auf vier Jahre festgelegt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Veräußerung der Liegenschaft (rückwirkend für die vorgängige Ersatzbeschaffung). Massgebend ist der Grundbucheintrag.

§ 110

§ 110 StG sieht unter der Überschrift «Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Kantons» vor, dass bei einer Veräußerung eines im Sinne von § 108 StG (Ersatzbeschaffung bei Geschäftsvermögen) oder § 109 StG (Ersatzbeschaffung bei Wohneigentum) ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert wird, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann. Das Bundesgericht hat am 28. September 2017 entschieden (Urteil 2C_70/2017), dass die Besteuerungskompetenz ab Wegzug einzig beim Zuzugskanton bzw. beim letzten Zuzugskanton liegt. Gemäss Bundesgericht gilt dies auch für die Besteuerung von latentem Steuersubstrat bei der Grundstückgewinnsteuer. Obwohl das Bundesgericht diese Rechtsprechung auf den zu beurteilenden Fall einer Ersatzbeschaffung einer Wohnliegenschaft im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG bzw. § 109 StG bezieht, ist kein Grund ersichtlich, die Rechtsprechung nicht auch auf die Ersatzbeschaffungstatbestände von Geschäftsvermögen gemäss § 108 StG anzuwenden. Da dem Kanton Schwyz bei einer ausserkantonalen Ersatzbeschaffung nunmehr kein Besteuerungsrecht mehr zukommt, ist § 110 StG aufzuheben.

§ 128a (neu)

Elektronisches Verfahren

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich enthält von den Kantonen umzusetzende harmonisierungsrechtliche Bestimmungen (Art. 38b StHG betreffend Authentizität und Integrität der übermittelten Daten, elektronische Einreichung von Eingaben sowie Zustellung

von Dokumenten in elektronischer Form sowie Art. 71 Abs. 3 StHG betreffend einheitliche Datenformate). Das Verwaltungsrechtspflegegesetz, das gemäss § 128 StG auch auf das Steuerverfahren Anwendung findet, regelt neu den elektronischen Geschäftsverkehr für alle Verwaltungsbereiche des Kantons in § 17a (Elektronische Eingaben), § 22a (Elektronische Akteneinsicht) und in § 33a (Elektronische Eröffnung). Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften entsprechen denjenigen des VRP. Diese sind jedoch allgemeiner gehalten. Im Falle eines derzeit nicht erkennbaren Regelungskonfliktes hätten jedoch die speziellen harmonisierungsrechtlichen Vorschriften gegenüber denjenigen des VRP Vorrang (Bundesrecht geht kantonalem Recht vor und Verdrängung des allgemeinen Gesetzes durch das speziellere Gesetz). Die harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Regelungen des VRP ins Steuergesetz zu überführen. Dazu werden neben der Einfügung einer neuen allgemeinen Norm (§ 128a) punktuelle Ergänzungen in anderen Bestimmungen des StG vorgenommen (§ 134 Abs. 3 betreffend Akteneinsicht, § 142 Abs. 4 betreffend Steuererklärung, § 207 Abs. 2 betreffend Steuerhinterziehung der verheirateten Person). Die neue Generalnorm von § 128a gilt für die folgenden Gesetzesabschnitte:

- B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze (§§ 128–140 StG);
- C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren (§§ 141–154 StG);
- D. Besondere Verfahrensbestimmungen (§§ 155–165 StG);
- F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide (§§ 169–177a StG);
- G. Inventar (§§ 178–183 StG);
- H. Steuerbezug und Steuererlass (§§ 184–200 StG).

Für die Abschnitte E. Beschwerdeverfahren (§§ 166–168 StG) und VII. Steuerstrafrecht (§§ 201–229 StG) sind im Hinblick auf das elektronische Verfahren grundsätzlich andere Erlasse massgebend (vgl. §§ 222 f. und 229 StG; insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz; Justizgesetz vom 18. November 2009 [JG, SRSZ 231.110]; Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO, SR 312.0]). Nach dem neuen § 128a Abs. 1 können Eingaben der steuerpflichtigen Person an die Steuerbehörden elektronisch eingereicht werden, auch wenn im Steuergesetz eine andere Form (z. B. Schriftlichkeit oder persönliche Unterzeichnung) vorgesehen ist. Wird die persönliche Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben, hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen. Der Begriff «Eingaben» ist als Oberbegriff zu verstehen. Er umfasst alle steuerlich relevanten Dokumente (z. B. Steuererklärung samt Beilagen, Belege im Auflageverfahren, Gesuche, Einsprachen; vgl. Jud/Meier, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 4. Auflage, Art. 38b N 7). Die elektronische Bestätigung, welche die persönliche Unterzeichnung rechtlich ersetzt, wird von Art. 38b Abs. 1 StHG und § 17a Abs. 3 VRP ausdrücklich vorgeschrieben. Gemäss § 17a Abs. 3 VRP kann diese Bestätigung in einer qualifizierten elektronischen Signatur oder stattdessen in einer anderen, durch den Regierungsrat festzulegenden Form einer elektronischen Bestätigung bestehen, welche die Authentizität und Integrität der Eingaben sicherstellt. Die Art der Bestätigung wird somit auf Verordnungsstufe zu regeln sein. Nach dem neuen Abs. 2 können die Steuerbehörden der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen. Das Einverständnis wird ebenfalls von Art. 38b Abs. 3 StHG und § 33a Abs. 1 VRP ausdrücklich verlangt. Es soll verhindern, dass die Steuerbehörden eine für die steuerpflichtige Person unerwünschte Kommunikationsform benutzen. Zudem dient es auch der Einwilligung der steuerpflichtigen Person in die mit den elektronischen Übermittlungsverfahren verbundenen Sicherheitsrisiken. Unter dem Begriff «Dokumente» sind in erster Linie Verfügungen, aber auch Entscheide, Zwischenbescheide und sonstige Dokumente zu verstehen (§ 33a Abs. 1 VRP; vgl. Jud/Meier, in: Zweifel/Beusch-StHG, a.a.O., Art. 38b N 10). Weder das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (DBG- und StHG-Bestimmungen) noch das VRP äussern sich dazu, ob das elektronische Verfahren auch zur Anwendung kommt, wenn Drittpersonen den Steuerbehörden Bescheinigungen und Informationen über die steuerpflichtige Person zukommen lassen. Davon betroffen sind § 145 StG (Bescheinigungspflicht von Drittpersonen), § 146 StG (Auskunftspflicht von Drittpersonen) und § 147 StG (Meldepflicht von Drittpersonen). Da diese

Bestimmungen die Geheimhaltungsinteressen der steuerpflichtigen Person gegenüber Dritten und nicht gegenüber den Steuerbehörden betreffen, erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung in § 128a. Massgebend sind rechtliche Grundlagen in anderen Erlassen, z. B. betreffend die Auskünfte von Arbeitslosenkassen gegenüber den Steuerbehörden nach dem neuen § 147 Abs. 1 Bst. c (vgl. die dortigen Erläuterungen), die gemäss Art. 97a Abs. 8 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG, SR 837.0) auch auf elektronischem Weg erfolgen können (eine Einwilligung der steuerpflichtigen Person wird dabei nicht vorausgesetzt). Gemäss Abs. 3 kann der Regierungsrat die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und weitere Einzelheiten auf dem Verordnungsweg regeln. Dieser Absatz ist als Kann-Vorschrift verfasst, da der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG, SRSZ 172.211) nur dann steuerspezifische Ausführungsvorschriften zum elektronischen Verfahren erlässt, wenn er dies nicht bereits in anderen Ausführungsbestimmungen für alle Verwaltungsbereiche tut (§§ 17a Abs. 3 und 4 sowie 33a Abs. 3 VRP; Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Einführung elektronischer Geschäftsverkehr, vom 19. Dezember 2023, Ziff. 2.2). Zu regeln sind beispielsweise die Art der zu benutzenden Kanäle (z. B. E-Mail, Zurverfügungstellung auf einer elektronischen Plattform), Beginn und Ende des Fristenlaufs, der massgebende Zeitpunkt der fristwahrenden Handlung der steuerpflichtigen Person, der fristauslösende Zeitpunkt einer elektronisch übermittelten Verfügung, die Art der elektronischen Bestätigung der steuerpflichtigen Person sowie zahlreiche technische Details.

§ 128b (neu)

Elektronische Steuerakten

Der neue § 128b behandelt die Erstellung und Aufbewahrung elektronischer Akten und die damit verbundene Erfassung (Scanning) und Vernichtung von Papierakten im Rahmen des Steuererklärungsverfahrens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll in Abs. 1 eine rechtliche Grundlage für die Aufbewahrung von Akten in elektronischer Form (Datensammlung) geschaffen werden (vgl. auch Erläuterungen zum Steuerregister, § 148). Abs. 2 hält fest, dass elektronische Steuerakten die gleiche Beweiskraft wie Papierakten haben, sofern ihre Authentizität und Integrität gewährleistet sind. Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Vernichtung von Papierakten nach ihrer elektronischen Erfassung (Scanning) vor. Mit der Aktenvernichtung können Doppelspurigkeiten (gleiche Information auf unterschiedlichen Informationsträgern) und eine kostenintensive Lagerung von Papierakten vermieden werden. Die steuerpflichtigen Personen werden in der Wegleitung zur Steuererklärung aufgefordert, Belege zur Steuererklärung nicht im Original, sondern als Kopie einzureichen.

§ 129 Überschrift

Amtspflichten

Ausstand

Wegen der Einfügung der neuen §§ 128a und 128b ist die Überschrift von § 129 entsprechend anzupassen (Ziff. 4).

§ 130 Abs. 2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 von Abs. 2 regeln die Auskunft von Steuerbehörden, sofern weder eine gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes noch des Kantons gegeben ist. Sie werden in den neuen § 131a (Amtshilfe an andere Behörden) verschoben. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

§ 131 Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 regelt die Form der Datenübermittlung. Er wird in den neuen § 132a (Form der Amtshilfe) verschoben. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

§ 131a (neu)

Amtshilfe an andere Behörden

Das Steuergesetz regelt das Steuergeheimnis, die Amtshilfe unter Steuerbehörden, die Amtshilfe anderer Behörden gegenüber den Steuerbehörden und die Akteneinsicht in den §§ 130, 131, 132 und 134 StG. Die Amtshilfe der Steuerbehörden gegenüber anderen Behörden (Nichtsteuerbehörden) wird in § 130 Abs. 2 StG und in der Weisung zur steuerlichen Akteneinsicht und Amtshilfe (WEA) vom 4. Juli 2023 (StB Nr. 60.30) geregelt. Diese Art der Amtshilfe soll aus gesetzessystematischen Gründen neu in einer eigenen Bestimmung (§ 131a) verankert werden. § 131a Abs. 1 enthält die Auskunftsempfänger (Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte), welche denjenigen im bisherigen § 130 Abs. 2 StG entsprechen. Von der anwendbaren gesetzlichen Grundlage (vgl. nachfolgend) hängt ab, ob es sich dabei auch um ausserkantonale Behörden oder Bundesbehörden handeln kann. Mit den Auskunft erteilenden «Steuerbehörden» sind lediglich kantonale Behörden gemeint (inklusive kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer). Eine Auskunft ist nur zulässig, wenn und soweit sie von der empfangenden Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt wird. § 131a Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 130 Abs. 2 StG. Die Auskunfterteilung der Steuerbehörden gegenüber Nichtsteuerbehörden setzt nach wie vor eine eigene gesetzliche Grundlage in einem Spezialerlass des Kantons oder des Bundes voraus. Der neue § 131a genügt nicht als gesetzliche Grundlage für eine Auskunftserteilung, da er lediglich programmatischen Charakter hat. Bei fehlender gesetzlicher Grundlage ist für eine Auskunfterteilung wie bisher eine Ermächtigung der Steuerbehörden durch das Finanzdepartement für eine Vielzahl gleichartiger Auskunftsfälle (generell) oder für eine Auskunft im Einzelfall notwendig.

§ 132 Überschrift, Abs. 1 und 3

Amtshilfe anderer Behörden

Wegen der Einfügung von § 131a ist die Überschrift von § 132 entsprechend anzupassen (Bst. e). In Abs. 1 werden nach der bisherigen Fassung die «schweizerischen Steuerbehörden» als Auskunftsempfänger genannt. Diese Fassung ist überschüssend, da das Steuergesetz nur die Zuständigkeit der Schwyzer Behörden – sei es zur Auskunftserteilung oder zum Empfang von Auskünften – zu regeln hat. Aus diesem Grund ist auf den Zusatz «schweizerisch» zu verzichten. Der bisherige Abs. 3 regelt die Form der Datenübermittlung. Er wird in den neuen § 132a (Form der Amtshilfe) verschoben. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

§ 132a (neu)

Form der Amtshilfe

Der neue § 132a regelt die Formen der Auskunftserteilung für alle Arten der Amtshilfe (Amtshilfe unter Steuerbehörden gemäss § 131, Amtshilfe an andere Behörden gemäss § 131a und Amtshilfe anderer Behörden gemäss § 132 StG). Die Amtshilfeformen (Abs. 1) entsprechen im Wesentlichen den bisherigen gemäss §§ 131 Abs. 2 und 132 Abs. 3 StG und umfassen neben der Übermittlung von Papierakten auch die Übermittlung von Daten auf elektronischem Weg und im Abrufverfahren. Das Abrufverfahren ist die umfassendste und unter dem Gesichtspunkt des Steuergeheimnisses heikelste Form der Amtshilfe, da der Datenempfänger direkten Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des Datenübersmittlers erhält. Um anderen Steuerbehörden (§ 131) oder Nichtsteuerbehörden (§ 131a) diesen Zugriff zu gewähren, sind verschiedene rechtliche und technische Voraussetzungen zu erfüllen, die vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen (insbesondere betreffend Abschluss einer Datenschutzvereinbarung und Umsetzung technischer und organisatorischer Massnahmen, sogenannter TOM).

§ 133 Überschrift

Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen

Vgl. Erläuterungen zu § 129.

§ 134 Überschrift, Abs. 3 bis 5 (neu)
Akteneinsicht

Zur Anpassung der Überschrift vgl. Erläuterungen zu § 129. Der neue Abs. 3 entspricht § 22a VRP (Elektronische Akteneinsicht), wonach Behörden die Akteneinsicht auf elektronischem Weg gewähren können, wenn die Partei (oder ihr Vertreter) damit einverstanden ist. Auch nach Art. 38b Abs. 3 StHG können die Steuerbehörden der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen. Die elektronische Akteneinsicht bezieht sich in erster Linie auf den E-Mail-Verkehr, schliesst aber auch die Zurverfügungstellung auf einer Zustellplattform und andere elektronische Übermittlungsformen mit ein. Das Einverständnis bedeutet Einwilligung der steuerpflichtigen Person in die mit der elektronischen Übermittlung verbundenen Sicherheitsrisiken. Obwohl auch der neue § 128a Abs. 2 eine allgemeine Bestimmung zur Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form enthält, soll diese Art der Übermittlung auch bei der Akteneinsicht besonders erwähnt werden. Auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt die elektronische Akteneinsicht in einer eigenen Bestimmung (§ 22a VRP; neben der elektronischen Eröffnung von Verfügungen, Entscheiden, Zwischenbescheiden und anderen Dokumenten gemäss § 33a Abs. 1 VRP).

§ 135 Überschrift
Feststellung des Sachverhalts

Vgl. Erläuterungen zu § 129.

§ 136 Überschrift, Abs. 3
Vertretung

Zur Anpassung der Überschrift vgl. Erläuterungen zu § 129. Nach dem bisherigen Abs. 3 mussten Verfügungen und Entscheide der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt werden. Die Vertretung Steuerpflichtiger wurde auf den 1. Januar 2021 in §§ 39 f. VVStG neu geregelt. Mit der sog. «einfachen Vollmacht» kann die steuerpflichtige Person die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung, mit der «umfassenden Vollmacht» die Zustellung aller Verfahrensakten an einen Vertreter verlangen (§ 39 Abs. 1 VVStG). Die bisherige Regelung in § 136 Abs. 3 StG ist deshalb entsprechend anzupassen. Die detaillierten Bestimmungen zur Vollmacht befinden sich in §§ 39 und 39a VVStG. Von besonderer Bedeutung ist § 39a Abs. 2 VVStG, wonach Strafverfügungen, steueramtliche Mahnungen und andere Anordnungen infolge Nichteinreichens der Steuererklärung oder Einreichens einer mangelhaften Steuererklärung in jedem Fall der steuerpflichtigen Person persönlich zuzustellen sind.

§§ 137 bis 139 Überschrift

Vgl. Erläuterungen zu § 129.

§ 141 Abs. 2

In den Abschnitten C. «Veranlagung im ordentlichen Verfahren» (§§ 141 bis 154 StG) und D. «Besondere Verfahrensbestimmungen» (§§ 155 bis 165 StG) soll der teilweise verwendete Begriff «Steuerpflichtiger» durch den umfassenderen Begriff «steuerpflichtige Person» ersetzt werden.

§ 142 Überschrift, Abs. 1 bis 6 (neu)

Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen Steuererklärung

Zum Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person» vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2. Die bisherigen Absätze sollen unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs umgestellt werden (neuer Abs. 1 entspricht dem ehemaligen Abs. 3: Grundsatz der jährlichen Einreichung der Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode). Im neuen Abs. 3 wird ausdrücklich erwähnt, dass die Steuererklärung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist (Prinzip des Zentraleingangs, das im Rahmen von eSteuern.sz erstmals auf die Einreichung der Steuererklärung 2017 angewandt wurde). Abs. 4 hält neu fest, dass die Steuererklärung samt Beilagen auch elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal eingereicht werden kann. Für natürliche Personen steht diese Möglichkeit bereits seit der Steuerperiode 2020 zur Verfügung (vgl. § 42 Abs. 2 VVStG), für juristische Personen ist sie auf die Steuerperiode 2026 geplant. Eine persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung entfällt bei elektronischer Einreichung. Stattdessen übernimmt das Login die Funktion der Authentifizierung der steuerpflichtigen Person. Im Gegensatz dazu bleibt bei der Einreichung der Steuererklärung in Papierform das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung gemäss Abs. 3 bestehen, da die Authentizität der die Steuererklärung einreichenden Person anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Im Weiteren wird im neuen § 142 Abs. 4 verlangt, dass die steuerpflichtige Person bei der elektronischen Einreichung die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben elektronisch bestätigt, was auch harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben ist (Art. 38b Abs. 2 StHG). Diese Anforderung ist in der vom Kanton Schwyz angebotenen Applikation bereits umgesetzt. Ohne diese Bestätigung kann die ausgefüllte Steuererklärung nicht elektronisch eingereicht werden.

§ 143 Überschrift und Abs. 3 (neu)

Beilagen zur Steuererklärung und Meldung

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022 (AS 2023 628, Inkrafttreten: 1. Januar 2025) enthält eine neue Bestimmung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Art. 112 Abs. 4 DBG), wonach die Steuerbehörden dem kantonalen Handelsregisteramt eine Meldung erstatten, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist keine Jahresrechnung gemäss Art. 125 Abs. 2 Bst. a DBG einreicht. Das Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Obwohl es keine gleichlautende harmonisierungsrechtliche Bestimmung enthält, soll der Inhalt von Art. 125 Abs. 2 Bst. a DBG ins Steuergesetz überführt werden, um eine vertikale Harmonisierung mit dem Recht der direkten Bundessteuer zu erzielen. Eine entsprechende Meldepflicht bei einer versäumten Einreichung der Jahresrechnung Selbstständigerwerbender wird im Bundesrecht nicht vorgesehen.

§ 145 Abs. 1 Bst. b, d und e sowie f (neu)

Mit der aufgrund des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis neu eingefügten Bestimmung in Bst. b soll einem unterjährigen Wechsel des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer Rechnung getragen werden. Auf diese Weise kann die Anzahl Tage, an denen die Tätigkeit in diesem Jahr bereits in Form von Telearbeit erfolgte, vom neuen Arbeitgeber in Erfahrung gebracht werden, damit dieser mit dem Arbeitnehmer die entsprechenden Modalitäten unter Berücksichtigung des einschlägigen Abkommens vereinbaren und seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Im Rahmen der Revision der Besteuerung von Leibrenten und Verpfändungen (vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 4) ist auch die Bescheinigungspflicht von Drittpersonen gemäss § 145 StG anzupassen (vgl. Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG). Nach Abs. 1 Bst. d müssen Versicherungseinrichtungen bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, neu zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 4 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leis-

tungen nach § 23 Abs. 4 Bst. b ausweisen. Diese Meldungen erleichtern die Veranlagung und erhöhen die Kontrollmöglichkeiten der Steuerbehörden. Zum Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person» in Abs. 1 Bst. e vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2.

§ 146

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 147 Abs. 1 Bst. c und d sowie e, f und g (neu), Abs. 2 und 3

Am 19. Juni 2020 wurde die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung verabschiedet, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Neu regelt Art. 97a AVIG die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des AVIG betraut sind. Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG ermöglicht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Diese Übermittlung kann gemäss Art. 97a Abs. 8 AVIG auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dementsprechend können aufgrund der neuen Regelung in § 147 Abs. 1 Bst. c Arbeitslosenkassen ihre Leistungsabrechnungen direkt den kantonalen Steuerbehörden übermitteln. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklaration und erhöht die Veranlagungsqualität. Geplant ist, dass diese Übermittlung über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM; Lohnstandard-CH von Swissdec) erfolgen soll. Im neuen Bst. g wird die harmonisierungsrechtliche Regelung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis zur Meldepflicht Dritter eingefügt. Danach haben die Arbeitgeber den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die Lohn- und Lohnstandardsdaten der Arbeitnehmer nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b einzureichen, für die ein internationales Steuerabkommen den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht. Die Daten können insbesondere das Einkommen, den Steuerbetrag, die Sozialversicherungsbeiträge, die Telearbeitsquote oder die Anzahl der Telearbeitstage sowie Daten zur Identifizierung der steuerpflichtigen Person umfassen. Die Anpassung von Abs. 2 ist redaktionell bedingt (der Begriff «Steuerpflichtiger» wird durch den umfassenderen Begriff «steuerpflichtige Person» ersetzt; vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2). Der bisherige § 147 Abs. 3 StG, der die Bescheinigungspflicht der kollektiven Kapitalanlagen vorsieht, soll neu in den Katalog der bescheinigungspflichtigen Personen und Institutionen integriert werden (Abs. 1 Bst. e). Dementsprechend ist Abs. 3 aufzuheben.

§ 148 (neu)

Steuerregister

Mit der Steuergesetzrevision vom 22. Mai 2019 wurde der bisherige § 148 StG, wonach die Gemeinden zuhanden der Veranlagungsbehörde ein Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen (Steuerregister) führen, auf den 1. Januar 2020 aufgehoben. Hintergrund war die Prozessoptimierung im Steuerbereich (Projekt eSteuern.sz), mit welcher die Registerführung vereinheitlicht und vereinfacht wurde. Seither führt die kantonale Steuerverwaltung das Steuerregister in der gemeinsamen Steuerlösung «Nest». Die Gemeinden melden der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Informationen nach deren Weisung. Obwohl die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen Steuerdaten bewirtschaftet und dafür zahlreiche gesetzliche Bestimmungen im Steuergesetz bestehen, soll aus datenschutzrechtlichen Gründen (Datensammlung) eine eigene gesetzliche Grundlage zum Steuerregister geschaffen werden. In Abs. 1 wird der Inhalt des Steuerregisters umschrieben. Das Steuerregister besteht in einem Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kanton befindlichen Grundstücke (vgl. § 105 StG). Abs. 2 und 3 enthalten die Mitwirkungs- und Kontrollpflichten der Gemeinden, Notariate und Grundbuchämter. Das darin vorgesehene Abrufverfahren wird bereits vom aktuellem Recht (§ 132 Abs. 3 StG) vorgesehen und in der Weisung der

kantonale Steuerverwaltung über die Führung des Steuerregisters vom 25. August 2020 (StB Nr. 80.13) konkretisiert (vgl. RZ 10 f.). Das Steuerregister ist nicht öffentlich. Dessen Inhalt unterliegt dem Steuergeheimnis nach § 130 Abs. 1 StG bzw. Art. 110 Abs. 1 DBG. Die Einzelheiten zum Steuerregister werden in der vorerwähnten Weisung geregelt.

§ 156 Abs. 1 und 2

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 157 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)

Die Anpassung ist redaktionell bedingt. Der bisherige Abs. 1 soll enger an den massgebenden Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 StHG angepasst werden, welcher den Inhalt der Norm besser wiedergibt.

§ 158 Abs. 1 und 2

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 161 Überschrift, Abs. 1 und 2

Erhebung der Grundstückgewinnsteuer
Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen

Vgl. Erläuterungen zu § 141 Abs. 2 (Ersatz des Begriffs «Steuerpflichtiger» durch «steuerpflichtige Person»).

§ 169 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3

Mit dem Rechtsmittel der Revision (§§ 169 ff. StG) kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid bei Vorliegen von Revisionsgründen auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person abgeändert werden. Zu den Revisionsgründen zählen die Entdeckung oder das Ausserachtlassen von erheblichen Tatsachen und entscheidenden Beweismitteln, die Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze sowie die Beeinflussung der Verfügung oder des Entscheids durch ein Verbrechen oder Vergehen (§ 169 Abs. 1 StG). Bisher wurde die Revision auf Grund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht in Abs. 3 vorbehalten. Redaktion und systematische Stellung dieses Revisionsgrundes in einem eigenen Absatz ausserhalb des Kataloges der klassischen Revisionsgründe in Abs. 1 hat in der Praxis verschiedentlich Fragen aufgeworfen. Die Argumentation des damaligen Gesetzgebers (Beschluss Nr. 1083 vom 29. Juni 1999, Seite 86), dass Abs. 2, wonach die Revision ausgeschlossen ist, wenn die antragstellende Person vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren (mittels Einsprache und Beschwerde) hätte geltend machen können, für den Revisionsgrund der Doppelbesteuerung nicht oder nur teilweise gelten sollte, hat sich in der Praxis als unbegründet erwiesen. Andere Kantone regeln den Revisionsgrund der Doppelbesteuerung bei den übrigen Revisionsgründen (z. B. LU, NW, OW, SG und TG). Deshalb soll in § 169 zu dieser Systematik übergegangen werden.

§ 173 Abs. 1 Bst. a

Nach dem bisherigen § 173 Abs. 1 Bst. a StG nimmt die kantonale Steuerverwaltung auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung infolge nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 f. StG vor, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks (Grundbucheintrag) eingereicht

wird. Diese Bestimmung wird nicht allen Ersatzbeschaffungsfällen von § 108 StG (Geschäftsvermögen) und § 109 StG (Wohneigentum) gerecht, die an unterschiedliche Tatbestände anknüpfen (Erwerb, Bau und Verbesserung). Demensprechend soll der Fristbeginn in § 173 Abs. 1 Bst. a um den Bau und die Verbesserung des Ersatzgrundstücks ergänzt werden. Für den Bau ist der Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) und für die Verbesserung der Beginn der entsprechenden Arbeiten massgebend.

§ 183 Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)

In Abs. 1 wird neu ausschliesslich die behördliche Zuständigkeit zur Inventaraufnahme und Siegelung geregelt. Bis Ende Mai 2022 waren für alle Bezirke die Erbschaftsämtler als Inventarbehörden zuständig. Seit 1. Juni 2022 nimmt für den Bezirk Schwyz das Bezirksgericht die Funktion einer Inventarbehörde wahr. Für die übrigen Bezirke bleiben die Erbschaftsämtler weiterhin zuständig. Die offenere Neuformulierung von Abs. 1 mit «Inventarbehörden» trägt diesem Umstand Rechnung. Die Einfügung des neuen Abs. 2 ist redaktionell bedingt. Dieser enthält die Befugnisse der kantonalen Steuerverwaltung (Teilnahme an der Inventaraufnahme und Erlass von Weisungen), die bisher in Abs. 1 enthalten waren. Abs. 3 (bisheriger Abs. 2) ist dahingehend anzupassen, dass alle Inventarbehörden und nicht mehr nur die Erbschaftsämtler ein zivilrechtlich veranlassetes Inventar übernehmen und nötigenfalls ergänzen können (Ersatz von «oder» durch «und»).

§ 186 Abs. 2 und 3 sowie 4 (neu)

Der neue Abs. 2 regelt im Sinne einer Nachführung auf Gesetzesstufe die Nachforderung von Steuern aufgrund einer Schlussrechnung, welche einen höheren Steuerbetrag als die entsprechende provisorische Rechnung ausweist sowie den umgekehrten Fall, der eine Rückerstattung an die steuerpflichtige Person zur Folge hat (vgl. Art. 162 DBG). Eine Rückerstattung hat auch zu erfolgen, wenn die Schlussrechnung nach einer Anfechtung der Veranlagung mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Einsprache und Beschwerde) tiefer ausfällt als die ursprüngliche (vgl. neuer Abs. 4). Die Rückerstattung nach § 186 Abs. 2 unterscheidet sich von derjenigen nach dem neuen § 191 StG, bei dem u. a. eine Revision oder Berichtigung einer rechtskräftigen Veranlagung (ausserordentliche Rechtsmittel) zu einem Rückforderungsanspruch der steuerpflichtigen Person führt (vgl. die dortigen Erläuterungen). Die Verwirklichungsfristen gemäss § 191 StG (fünf bzw. zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres) gelten für die Rückerstattung nach § 186 Abs. 2 sinngemäss.

§ 187 Abs. 2 und 3

Nach den bisherigen Abs. 2 und 3 werden Vergütungszinsen für Vorauszahlungen und Rückerstattungen gewährt. Vorauszahlungen kommen im Bereich der Quellensteuer so gut wie nie vor. Aus diesem Grund werden in der Praxis keine Vergütungszinsen auf vorzeitigen Zahlungen von Quellensteuern ausgerichtet. Somit kann § 187 Abs. 2 (Satz 1) StG aufgehoben werden. Mit der Neuregelung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) quellensteuerpflichtiger Personen per 1. Januar 2021 wurde harmonisierungsrechtlich ausdrücklich festgelegt, dass bei einer NOV bereits an der Quelle abgezogene Steuern zinslos angerechnet werden (Art. 33a Abs. 6, 33b Abs. 5 und 35a Abs. 2 StHG). Die zinslose Anrechnung wurde auch im Steuergesetz übernommen (§§ 93b Abs. 2 und 100 Abs. 1 StG). Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Quellensteuerpflichtigen, denen gemäss bisherigem § 187 Abs. 3 StG Vergütungszinsen auf Rückerstattungen gewährt werden. Aus diesem Grund ist auch diese Bestimmung aufzuheben.

§ 191 (neu)

Rückforderung bezahlter Steuern

Im Gegensatz zum Bund (Art. 168 DBG) und zahlreichen anderen Kantonen (z. B. BE, BS, LU, NW, OW, SG, TG und UR) enthält das Steuergesetz – abgesehen von speziellen Rückerstattungsnormen für Ehegatten und geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten in §§ 192 f. StG – keine allgemeine Bestimmung zur Rückforderung bzw. Rückerstattung bezahlter Steuern. Eine solche Bestimmung erweist sich jedoch als notwendig, da auch die Weisung zur Steuerbezugsverordnung vom 20. Dezember 2022 (StB Nr. 60.40) auf die Verjährung des Rückforderungsanspruchs verweist (RZ 48), welche im aktuellen kantonalen Recht einer eigenen Rechtsgrundlage entbehrt. Aus diesem Grund soll im neuen § 191 StG die Rückforderung bezahlter Steuern geregelt werden. Abs. 1 enthält als Voraussetzung der Rückforderung die irrtümliche Bezahlung einer nicht geschuldeten Steuer in vollem oder teilweisem Umfang. Im Gegensatz zu § 186 Abs. 2 in seiner neuen Fassung (vgl. die dortigen Erläuterungen) handelt es sich bei den unter § 191 StG fallenden Sachverhalten um die Rückforderung einer Steuer, die aufgrund einer Veranlagung bezahlt wurde, deren Rechtskraft später ganz oder teilweise beseitigt wurde (z. B. aufgrund einer Revision gemäss §§ 169 ff. StG oder einer Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen gemäss § 174 StG) oder für die eine Rechtsgrundlage gar nie bestanden hat (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Auflage, Art. 168 N 4; Frey, in Zweifel/Beusch-DBG, a.a.O., Art. 168 N 5 und 7). Als Rückerstattungszins gilt der allgemeine Vergütungszins gemäss § 22 der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV, SRSZ 172.212). Abs. 2 unterscheidet für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs zwischen einer relativen Frist (fünf Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres) und einer absoluten Frist (zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres). Es handelt sich um Verwirkungsfristen, die weder erstreckt noch unterbrochen werden können und die auch nicht stillstehen (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 168 N 8). Abs. 3 hält fest, dass die Steuerrückerstattung auch durch Verrechnung erfolgen kann.

§ 207 Abs. 2

Die bisherige Bestimmung, wonach das Unterschreiben der Steuererklärung für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung zur Steuerhinterziehung im Sinne von § 204 Abs. 1 StG zu begründen vermag, wird um die elektronische Einreichung der Steuererklärung, bei der keine Unterzeichnung mehr notwendig ist (vgl. Erläuterungen zu § 142 Abs. 4), ergänzt.

§ 229 Abs. 1

Das Verfahren zur Beurteilung von Fällen des Steuerbetrugs (§ 226 StG) und der Veruntreuung von Quellensteuern (§ 227 StG) richtet sich gemäss § 229 Abs. 1 StG nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung. In diesem Verfahren kommt nach Art. 104 Abs. 1 StPO der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft (nur im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) die Stellung einer Partei zu. Gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO können der Bund und die Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Parteien eines Strafverfahrens haben u. a. das Recht, Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern sowie Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 StPO). Der kantonalen Steuerverwaltung kommt aufgrund der bisherigen Rechtslage keine Parteistellung im Steuerbetrugsverfahren und im Verfahren betreffend Veruntreuung von Quellensteuern zu. § 62 VVStG sieht zwar vor, dass die kantonale Steuerverwaltung die geschädigten Gemeinwesen in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren vertritt. Diese Bestimmung genügt indessen nicht als rechtliche Grundlage für eine Parteistellung der kantonalen Steuerverwaltung. Dazu ist eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Art. 104 N 16). Aus diesem Grund soll in § 229 Abs. 1 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche der kantonalen Steuerverwaltung zur Verbesserung ihrer Verfahrensstellung volle Parteirechte einräumt.

§ 250j (neu)

Teilrevision betreffend Nachführung von Bundesrecht, Entlastungsmassnahmen und Ausgleich der kalten Progression

Die geänderten und neuen Bestimmungen der Steuergesetzteilrevision finden im Wesentlichen erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Für die Änderungen der Grundstückgewinnsteuer gilt § 246 StG mit Stichtag per 31. Dezember 2025. Demnach finden § 108 Abs. 1 und 2 (Ersatzbeschaffungsfrist bei Geschäftsgrundstücken), § 109 (Ersatzbeschaffungsfrist bei Wohnliegenschaften) und § 173 Abs. 1 Bst. a (Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung) Anwendung auf Grundstücksveräusserungen, die nach dem 31. Dezember 2025 im Grundbuch eingetragen werden. § 38 Abs. 1 (Reduktion des Maximalsatzes bei der Kapitaleinkommenbesteuerung), § 186 Abs. 2 und § 191 (Rückerstattung bzw. Rückforderung von Steuern) gelten für alle nach dem 31. Dezember 2025 ausgerichteten Kapitaleinkommen bzw. bezahlten Steuern (Abs. 3 und 4). Der Ausgleich der kalten Progression auf der Grundlage des angepassten § 49 wird erstmals auf den 1. Januar 2029 vorgenommen. Ausgeglichen wird die Indexveränderung ab 1. Januar 2026 (Abs. 5).

II.

Die Änderungen sollen im Wesentlichen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung von harmonisierungsrechtlichen Vorschriften richtet sich nach Bundesrecht (Abs. 3).

6. Finanzielle, steuerliche und personelle Auswirkungen

6.1 Die steuerlichen Entlastungsmassnahmen und der Ausgleich der kalten Progression haben folgende finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinwesen des Kantons:

Massnahmen	Steuermindereinnahmen (Mio. Franken) ¹				
	Kanton	Bezirke	Gemeinden	Röm.-kath. KG ²	Evang.-ref. KG ²
<i>A. Sozialabzüge</i>					
Ehepaare (Erhöhung auf Fr. 10 400.--)	8.84	4.52	6.93	0.94	0.14
Übrige Steuerpflichtige (Erhöhung auf Fr. 5200.--)					
Minderjährige Kinder (Erhöhung auf Fr. 11 000.--)	1.82	0.92	1.42	0.19	0.03
Volljährige Kinder in Aus-/Weiterbildung (Erhöhung auf Fr. 13 000.--)	0.4	0.2	0.29	0.04	0.01
Alleinerziehende Personen (Erhöhung auf Fr. 8800.--)	0.06	0.03	0.04	0	0
Entlastungsabzug (Erhöhung der Schwellen) ³	3.86	2.1	3.36	0.44	0.05
<i>B. Allgemeine Abzüge (Maximalbeträge)</i>					
Versicherungs- und Sparsinsenabzug (Erhöhung auf Fr. 10 400.-- ⁴ /5200.-- ⁵ /600.-- ⁶)	6.08	3.03	4.53	0.62	0.1
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erhöhung auf Fr. 10 000.--)	0.29	0.12	0.18	0.02	0.01
Kostenabzug Aus-/Weiterbildung, Umschulung	0.04	0.02	0.03	0	0

(Erhöhung auf Fr. 16 000.--)					
<i>C. Besteuerung Kapitalleistungen</i>					
Senkung Maximalsatz auf 1.8 %	2.48	1.02	1.44	0.12	0.03
<i>D. Ausgleich kalte Progression</i>					
Erhöhung der Tarifstufen (Einkommenssteuer)	7.91	2.93	4.43	0.58	0.09
<i>Total</i>	<i>31.78</i>	<i>14.89</i>	<i>22.65</i>	<i>2.95</i>	<i>0.46</i>

1) Berechnet auf dem Steuersubstrat 2021 und den Steuerfüssen 2024; Rundung auf Fr. 10 000.--

2) Kirchgemeinde

3) Schwelle Ehepaare: auf Fr. 80 000.--, Schwelle übrige Steuerpflichtige: auf Fr. 40 000.--, Bemessungsgrundlagen-erhöhung pro Kind: neu Fr. 30 000.--

4) Ehepaare

5) Übrige Steuerpflichtige

6) Kinder

Die gesamten Steuermindereinnahmen der Steuergesetzteilrevision belaufen sich auf 72.73 Mio. Franken (Kanton: 31.78 Mio. Franken, Bezirke: 14.89 Mio. Franken, Gemeinden: 22.65 Mio. Franken, Röm.-kath. Kirchgemeinden: 2.95 Mio. Franken und Evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.46 Mio. Franken). Dieses Ergebnis beruht auf einer Addition (Zusammenzählung) der für jede Massnahme einzeln ermittelten Steuermindereinnahmen (Einzelberechnung). Werden die Steuermindereinnahmen jedoch für alle Massnahmen zusammen ermittelt (Globalberechnung), ergeben sich tiefere Steuermindereinnahmen von insgesamt 69.77 Mio. Franken (Kanton: 30.62 Mio. Franken, Bezirke: 14.26 Mio. Franken, Gemeinden: 21.64 Mio. Franken, Röm.-kath. Kirchgemeinden: 2.82 Mio. Franken und Evang.-ref. Kirchgemeinden: 0.43 Mio. Franken). Die global berechneten Steuermindereinnahmen fallen systembedingt geringer aus, da wegen des Einbezugs aller Massnahmen ein tieferer Tarif zur Anwendung kommt (stärkere Reduktion des steuerbaren Einkommens).

Die mit der Einführung des elektronischen Steuerverfahrens in der Implementierungsphase allenfalls verbundenen Mehrkosten können mit den eintretenden Effizienzgewinnen mittelfristig wieder wettgemacht werden. Die finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung der übrigen harmonisierungsrechtlichen Vorschriften verbunden sind, lassen sich nicht abschätzen. Sie bewegen sich jedoch in einem sehr engen Rahmen.

Insgesamt erscheinen die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinwesen, auch in Anbetracht der generell guten Finanzlage, durchaus tragbar. Insbesondere, da die Bezirke und Gemeinden ab dem Jahr 2025 mit rund 85 Mio. Franken im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 entlastet werden. Mitunter diese Entlastung führt hingegen auf Seiten des kantonalen Haushalts zukünftig zu Defiziten im Bereich von rund 100 Mio. Franken jährlich. Diese Defizite werden durch die vorliegende Teilrevision ab 2026 somit voraussichtlich um jährlich rund 31 Mio. Franken verstärkt. Vorderhand verfügt der kantonale Haushalt über ausreichend Reserven, um diese massgebenden Aufwandüberschüsse für begrenzte Zeit zu tragen. Weitergehende Entlastungen oder zusätzliche Mindererträge laufen aber Gefahr, den kantonalen Haushalt in ein strukturelles Defizit zu bringen, weshalb es vorderhand Mass zu halten gilt. Der Regierungsrat verfolgt die finanzielle Entwicklung eng. Zur frühzeitigen Evaluation von Massnahmen hat er bereits das Kosten-Stabilisierungsprogramm 2025 initiiert, welches im kommenden Jahr ausgearbeitet werden soll.

6.2 Zur Beurteilung der steuerlichen Wirkungen der in der Steuergesetzteilrevision vorgesehenen Massnahmen auf die steuerpflichtigen Personen wird von der Dezileinteilung der Einkommen ausgegangen (statistische Verteilung der Einkommen in Zehnergruppen). Als Mittelstand werden diejenigen Privathaushalte bezeichnet, die zum dritten bis achten Dezil gehören (vgl. Be-

richt des Regierungsrates «Finanzen 2020», Seite 221 f.). Von den steuerlichen Entlastungsmassnahmen und dem Ausgleich der kalten Progression profitieren die steuerpflichtigen Personen der einzelnen Dezile wie folgt:

Massnahmen	Dezilwirkungen
<i>A. Sozialabzüge</i>	
Ehepaare (Erhöhung auf Fr. 10 400.--) Übrige Steuerpflichtige (Erhöhung auf Fr. 5200.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • Gleichmässig über betroffene Dezile • Profitierende Personen: 91 024
Minderjährige Kinder (Erhöhung auf Fr. 11 000.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. höchste Dezile • Profitierende Personen: 15 297
Volljährige Kinder in Aus-/Weiterbildung (Erhöhung auf Fr. 13 000.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. hohe bis höchste Dezile • Profitierende Personen: 4476
Alleinerziehende Personen (Erhöhung auf Fr. 8800.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. tiefe bis mittlere Dezile • Profitierende Personen: 3021
Entlastungsabzug (Erhöhung der Schwellen)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. tiefe bis mittlere Dezile • Profitierende Personen: 26 596
<i>B. Allgemeine Abzüge (Maximalbeträge)</i>	
Versicherungs- und Sparkapitalzinsenabzug (Erhöhung auf Fr. 10 400.--/5200.--/600.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. hohe bis höchste Dezile • Profitierende Personen: 69 649
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erhöhung auf Fr. 10 000.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. hohe bis höchste Dezile • Profitierende Personen: 1423
Kostenabzug Aus-/Weiterbildung, Umschulung (Erhöhung auf Fr. 16 000.--)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • Gleichmässig über betroffene Dezile • Profitierende Personen: 447
<i>C. Besteuerung Kapitaleleistungen</i>	
Senkung Maximalsatz auf 1.8 %	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • V.a. hohe bis höchste Dezile • Profitierende Personen: 2880
<i>D. Ausgleich kalte Progression</i>	
Erhöhung der Tarifstufen (Einkommenssteuer)	<ul style="list-style-type: none"> • Dezile 2–10 • Gleichmässig über betroffene Dezile (im 2. Dezil weniger Personen) • Profitierende Personen: 88 967

Die Tabelle zeigt, dass die Steuerpflichtigen des zweiten bis zehnten Dezils von den Entlastungsmassnahmen profitieren. Dazu zählen auch die zum Mittelstand gehörenden Haushalte. In Folge der Einführung des Entlastungsabzugs (§ 35 Abs. 1a StG) per 1. Januar 2022 weisen die Steuerpflichtigen des ersten Dezils durchgehend ein steuerbares Einkommen von Null auf. Daher können sie mit den neuen Massnahmen steuerlich nicht weiter entlastet werden.

6.3 Bei der Besteuerung von tiefen bis mittleren Kapitaleleistungen belegt der Kanton Schwyz im schweizweiten Vergleich Spitzenpositionen. Durch die Senkung des Maximalsatzes auf

1.8 % rückt der Kanton Schwyz auch bei der Besteuerung hoher bis höchster Kapitaleistungen (ab Fr. 300 000.--) auf die vordersten Ränge (Gemeinden im Bezirk Höfe). Bei den übrigen Entlastungsmassnahmen ist ein interkantonaler Belastungsvergleich nicht zielführend, da die definitive steuerliche Belastung von weiteren Faktoren (Tarif und Steuerfüsse, zivilrechtliche Verhältnisse und Anzahl Kinder) abhängt.

6.4 Mit der Umsetzung der Steuergesetzteilrevision sind keine nennenswerten personellen Auswirkungen verbunden. Dies gilt auch für die Einführung des elektronischen Steuerverfahrens.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel oder mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

